LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/543**

06.09.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2017

Berichterstatter: **Dr. Marcus Optendrenk** **CDU**

Beschlussempfehlung:

1. Der Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei Alternative für Deutschland (AfD), vertreten durch Herrn Rechtsanwalt C. B., Gelsenkirchen, gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

2. Der Wahleinspruch des Herrn R. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Corvin Fischer gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

3. Der Wahleinspruch des Herrn H. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Jürgen Küttner gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

4. Der Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI), vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. M. B. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

5. Der Wahleinspruch des Herrn C. M. gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 wird zurückgewiesen.

Datum des Originals: 06.09.2017/Ausgegeben: 07.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Gemäß Artikel 33 der Landesverfassung ist die Wahlprüfung Sache des Landtags. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2017 hat der Landtag nach § 8 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GV NW. S. 58) in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 einen Wahlprüfungsausschuss bestellt. Der Ausschuss hat sich am 13. Juni 2017 konstituiert und beschlossen, den Wahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen zu bitten, zu den eingegangenen bzw. noch eingehenden Einsprüchen sukzessive Stellungnahmen einzuholen und dem Ausschuss das notwendige Beratungsmaterial nebst einem Beschlussvorschlag zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. September 2017 auf der Grundlage solcher Beschlussvorschläge (Vorlagen 17/51, 17/43, 17/37 17/38 und 17/36) die nachfolgenden fünf Einsprüche von insgesamt 33 Einsprüchen beraten.
Der Ausschuss hat anschließend den Wahleinspruch des Herrn R. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Corvin Fischer, den Wahleinspruch des Herrn H. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Jürgen Küttner, den Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI), vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. M. B., sowie den Wahleinspruch des Herrn C. M. mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig zurückgewiesen, wie im nachfolgenden Abschnitt festgehalten.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 6. September 2017 den Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD mehrheitlich zurückgewiesen.

Auf die Erörterungen in den Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses vom 11. Juli 2017 (Ausschussprotokoll 17/6), vom 29. August 2017 (Ausschussprotokoll 17/25) sowie vom 6. September 2017 (Ausschussprotokoll 17/28) wird in diesem Zusammenhang jeweils verwiesen.

B Beratungsergebnisse

1. Der Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei Alternative für Deutschland (AfD), vertreten durch Herrn Rechtsanwalt C. B., Gelsenkirchen

Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der AfD mehrheitlich zurückgewiesen.

Sachverhalt

Nach Durchführung der Landtagswahl am 14. Mai 2017, der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Ergebnisses am 15. Mai 2017 erhielt die Landeswahlleitung u.a. von der AfD-Landesgeschäftsstelle **Hinweise**, dass die AfD in einigen Stimmbezirken keine oder nur sehr wenige Zweitstimmen erhalten habe. Auffällig sei zudem,

dass die auf dem Stimmzettel und in den Wahlniederschriften (Anlagen 18 und 19 zu § 50 Abs. 1 Satz bzw. § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO) unmittelbar vor der AfD aufgeführten AD-Demokraten NRW in einigen Fällen auffällig hohe Zweitstimmenergebnisse erzielt hätten.

Da den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern nach § 55 Abs. 1 LWahlO die Prüfung **aller** Wahlniederschriften der (Brief-)Wahlvorstände im Wahlkreis auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit obliegt, bevor der Kreiswahlausschuss gemäß § 32 Abs. 2 LWahlG das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis feststellt, richtete der Landeswahlleiter bereits mit Mail vom **16. Mai 2017** folgenden **Erlass** an alle Kreiswahlleiter/innen in NRW:

> *„Aufgrund eines Hinweises der Partei "Alternative für Deutschland (AfD)" ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Fällen in den Wahlniederschriften der (Brief-) Wahlvorstände Stimmen für die Partei "Alternative für Deutschland" irrtümlich bei der unmittelbar davor aufgeführten Partei "Allianz Deutscher Demokraten“ eingetragen wurden.*
> *Gemäß § 55 Abs. 1 LWahlO kann der Kreiswahlleiter Unterlagen beim Bürgermeister anfordern, wenn die Wahlniederschrift zu Bedenken Anlass gibt. Bei substantiierten Hinweisen auf Verwechslungen bei der Ausfüllung der Wahlniederschrift besteht Anlass zu Bedenken. Gleiches gilt auch ohne Hinweis, wenn das festgehaltene Ergebnis so weit von dem zu erwartenden Ergebnis abweicht, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Fehler auszugehen ist, z. B. keine oder nur sehr wenige Zweitstimmen für eine Partei, die landesweit mehr als 5 % der Zweitstimmen erreicht hat.*
> *Zur Aufklärungspflicht des Kreiswahlleiters vgl. auch die Kommentierung von Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, § 32 LWahlG, Anm. 5.*
>
> *Ich bitte daher, in derartigen Fällen die Unterlagen anzufordern und sie vor der Feststellungssitzung des Kreiswahlausschusses zu prüfen.*
> *Gemäß § 32 Abs. 2 LWahlG hat der Kreiswahlausschuss die Entscheidungen des Wahlvorstands zugrunde zu legen. Der Kreiswahlausschuss ist folglich nicht berechtigt, Beschlüsse eines (Brief-)Wahlvorstands über die Wahlberechtigung oder die Gültigkeit der Stimmabgabe in Frage zu stellen. Allerdings hat der Kreiswahlausschuss nach § 55 Abs. 2 LWahlO die Möglichkeit, rechnerische Berichtigungen vorzunehmen. Dies würde auf falsch berechnete bzw. falsch in die Wahlniederschrift eingetragene Stimmenzahlen zutreffen. Die o.g. Entscheidungen eines Wahlvorstands wären hierdurch nicht tangiert.“*

Auch der Landeswahlleitung an den darauffolgenden Tagen zugegangene **konkrete Hinweise** der AfD auf mutmaßlich bedenkliche Ergebnisse in einzelnen Stimmbezirken wurden umgehend an die zuständigen Kreiswahlleiter/innen weitergeleitet.

Mit ergänzender Mail vom 19. Mai 2017 wurden wiederum **alle** Kreiswahlleiter/innen um kurzfristigen Bericht insbesondere zu folgenden Fragen gebeten:

1. *Gab die Prüfung der Niederschriften der (Brief-)Wahlvorstände Anlass zu Bedenken gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 LWahlO ?*
2. *Falls ja: Wie viele Niederschriften waren im Wahlkreis betroffen und welche konkreten Umstände waren für die Bedenken ursächlich?*

Aus den **Berichten** aller Kreiswahlleiter/innen war im Sinne eines Zwischenergebnisses zu entnehmen, dass sie in Erfüllung ihrer Prüffunktion nach § 55 Abs. 1 LWahlO **landesweit** in ca. 50 von insgesamt knapp 15.800 Stimmbezirken (~ 0,3 %) nennenswerte Auffälligkeiten zum Nachteil der AfD festgestellt hatten.

Die im Rahmen der Vorprüfung durch die Kreiswahleiter/innen festgestellten **Rechen- und Eintragungsfehler** wurden von den Kreiswahlausschüssen bei der Feststellung des amtlichen Endergebnisses in allen Wahlkreisen gemäß § 55 Abs. 2 LWahlO **ausnahmslos korrigiert**.

Dieser Sachverhalt bildete sich auch in der vom Landesbetrieb IT.NRW nach jeder Landtagswahl erstellten **Tabelle** über die **„Differenzen zwischen den endgültigen und den vorläufigen Ergebnissen bei der Landtagswahl am 14. Mai 2017 in Nordrhein-Westfalen nach Wahlkreisen“** (Anlage 5 zum Wahleinspruch, s. u.) ab. Grundlage war jeweils ein Abgleich des vorläufigen Ergebnisses im Wahlkreis und mit der Niederschrift des Kreiswahlausschusses über die Feststellung des amtlichen Endergebnisses. Demnach haben sich Veränderungen bei den Zweitstimmen **zugunsten der AfD in 60** von 128 **Wahlkreisen** ergeben. Die Differenz zw. vorläufigem und endgültigem Ergebnis im Wahlkreis schwankte im Einzelfall zwischen 1 und 119 Zweitstimmen, ein dreistelliger Wert von knapp über 100 wurde in vier Wahlkreisen ermittelt. In 12 Wahlkreisen betrug die Abweichung weniger als 10 Zweitstimmen.

Demgegenüber **verringerte** sich das Zweitstimmenergebnis der AfD **in 14 Wahlkreisen**.
Daraus ergab sich ein **Saldo** zugunsten der AfD von **2.204 Zweitstimmen**.
Veränderungen ergaben sich auch in Bezug auf andere Parteien (insbesondere bei der Allianz Deutscher Demokraten - AD Demokraten NRW: minus 965), wenn auch in einem geringeren Ausmaß als bei der erstmals an einer Landtagswahl teilnehmenden AfD.

Das aus den amtlichen Endergebnissen in den Wahlkreisen ermittelte und vom Landeswahlausschuss am 24. Mai 2017 festgestellte Endergebnis auf Landesebene enthielt für die AfD folglich nicht mehr 624.552 (vorläufiges Ergebnis), sondern 626.756 Zweitstimmen. Die Differenz von 2.204 Zweitstimmen war nicht mandatsrelevant, da die AfD für ein weiteres Mandat knapp 9.800 Zweitstimmen benötigt hätte.
Der anwaltlich eingelegte **Einspruch** vom 19. Juli 2017 greift den dargestellten Sachverhalt auf mit dem Antrag, die Überprüfung der bei der Landtagswahl abgegebenen Zweitstimmen in allen Wahlkreisen zu veranlassen, ggf. das Wahlergebnis neu festzustellen sowie über die Gültigkeit der Wahl zu befinden.

Im Einspruch wird insbesondere auf

- die vom Landesbetrieb **IT.NRW** im Auftrag des Landeswahlleiters erstellte **Tabelle** (Anlage 5, 27 Seiten, s.o.) mit Berichtigungen zugunsten der AfD in 62 Wahlkreisen,
- eine Einzelaufstellung der bei der AfD NRW eingegangenen **Fehlermeldungen** (Anlage 7, 6 Seiten) und
- eine **zeugenschaftliche Erklärung** des Herrn **Schmal** über seine Beobachtungen im Stimmbezirk 93 in Paderborn (Anlage 8)

Bezug genommen.

Daraus wird abgeleitet, dass bereits erhebliche Auszähl- bzw. Wahlfehler festgestellt worden seien, die den **Schluss auf landesweit vorsätzliche, systematische Wahlfehler und -fälschungen** zum Nachteil der AfD zuließen, die eine weitere landesweite Nachprüfung erforderten. Dass es sich weder um Zufall noch um versehentliche Verwechslungen gehandelt habe, könne bereits an den 965 AfD-Zweitstimmen abgelesen werden, die fälschlich den AD-Demokraten NRW (Allianz Deutscher Demokraten) zugeschrieben worden seien.
In diesem Zusammenhang wird außerdem auf ein **Gutachten** von Herrn Dr. **Espendiller** (Anlage 9) verwiesen.

Darüber hinaus ist dem Einspruch der **Screenshot** einer Facebook-Präsenz einer „Internationalsozialistischen Antifa“ beigefügt (Anlage 10). Die darin enthaltene Textpassage

> *"Merkel verrät ihre eigene Partei am laufenden Band, haha!*
> *Üble Nebenwirkung ist leider die AfD ...*
> *Wir versuchen das im September als Wahlhelfer zu regeln. NRW war ein Testlauf."*

wird im Einspruch als glaubhaft bewertet und als Beleg dafür angeführt, dass es bei der Landtagswahl 2017 in NRW einen Testlauf im Sinne gezielter Wahlfälschungen zu Lasten der AfD gegeben habe.

Nach landesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung sei eine Kausalität zwischen Wahlrechtsverstoß und Wahlergebnis zu bejahen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht nur eine theoretische, sondern eine nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Verfälschung des Wählerwillens begründet sei.
Angesichts der unstreitig festgestellten Fehler zum Nachteil der AfD und der nach Lebenserfahrung und statistischer Erwartung anzunehmenden Übertragbarkeit auf das gesamte Land sei eine **Substantiierung** bezogen auf sämtliche Einzelfälle **nicht erforderlich**, die im Übrigen eine landesweite, nur dem Landtag im Rahmen der Prüfung mögliche Nachzählung voraussetze.

Wegen weiterer Ausführungen insbesondere zur Gültigkeit der Wahl, zum Grundsatz der Wahlgleichheit, zum Umfang der Aufklärungspflicht der Wahlprüfungsorgane angesichts der fehlenden nur rund 9.800 Zweitstimmen für ein weiteres Mandat sowie zum Verfahren und den Rechtsfolgen wird auf die Abschnitte III und IV im Einspruch (S. 7 ff.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die **Zulässigkeit** des Einspruchs wird im Ergebnis verneint.

Der Einspruch vom 19. Juli 2017 wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist am 24. Juli 2017 beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt.

Gemäß § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Landesverband NRW der Partei Alternative für Deutschland (AfD) einspruchsberechtigt, weil die AfD in einer Vielzahl von Wahlkreisen bei der Landtagswahl 2017 mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten bedarf es folglich nicht.

Fraglich ist aber, ob der **Begründungspflicht** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW hinreichend entsprochen wird.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

  *„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. … **genügen** Äußerungen von **nicht belegten vorschnellen Vermutungen** (etwa die **Behauptung von Zählfehlern bei der***

Stimmenauszählung*), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene,* ***pauschale Behauptungen*** *über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts* ***nicht****. Ein solcher unbestimmter Vortrag* ***ermöglicht keine substantielle Prüfung*** *durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (…) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*
(Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
  „Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über ***nicht belegte Vermutungen*** *oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen* ***konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten,*** *dürfen deshalb als* ***unsubstantiiert*** *zurückgewiesen werden.“*
  (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:
  „Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den ***nicht näher substantiierten Verdacht*** *des Beschwerdeführers, es könne bei der Vielzahl von Stimmen zu* ***Zählfehlern*** *gekommen sein,* ***nicht ausreichen*** *lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“*
  (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).
  (Hervorhebungen durch LWL)

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht **nicht**.

Der Tatsachenvortrag der AfD erschöpft sich im Wesentlichen darin, die auf Wahlkreis- und Landesebene - vor Feststellung der jeweiligen amtlichen Endergebnisse - durchgeführten Überprüfungen und die dabei festgestellten sowie anschließend korrigierten Mängel wiederholend zu beschreiben und diese anschließend „hochzurechnen". Dadurch wird der - falsche - Eindruck erweckt, die nach § 59 Abs. 1 LWahlO durch die Kreiswahlleitungen vorgenommenen Prüfungen und die nach § 59 Abs. 2 LWahlO durch die Kreiswahlausschüsse vollzogenen Korrekturen stellten nur eine **Stichprobe** („Spitze des Eisbergs") dar, die hinreichend Anlass für eine noch ausstehende **flächendeckende Kontrolle** im Land biete.

Im Übrigen **fehlt** es - **abgesehen** vom Stimmbezirk 93 in **Paderborn** (S. 4 oben des Widerspruchs i. V. m. Anlage 8) - an der **Darlegung konkreter, nicht bereits korrigierter Fehler** bei der Stimmenauszählung durch eine größere Anzahl oder gar alle Wahlvorstände in den knapp 15.800 Urnen- und Briefwahlstimmbezirken im Land.

Dies trifft zunächst auf die als Anlage 7 beigefügte Einzelaufstellung sogenannter **Fehlermeldungen** zu. Laut Einspruchsbegründung (S. 3 Mitte) handelt es sich dabei nicht um neue Sachverhalte, sondern um Vorgänge, die seinerzeit bereits an den Landeswahlleiter und/oder die Kreiswahlleiter/innen weitergeleitet worden waren und folglich bei der Überprüfung/Korrektur nach § 59 LWahlO berücksichtigt werden konnten. Auf den Inhalt dieser Fehlermeldungen muss daher an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden.

Auch das als Anlage 9 eingereichte **Gutachten** von H. Dr. **Espendiller**, der auf Platz 10 der AfD-Landesliste in NRW für den Bundestag kandidiert, lässt die Darlegung konkreter und damit nachprüfbarer Wahlrechtsverstöße vermissen und konzentriert sich stattdessen auf eine „statistische Unregelmäßigkeitsanalyse bei der Landtagswahl 2017" unter Anführung eines Münzwurfmodells (S. 3 f.) sowie eines Hypothesentests (S. 5 ff.) .

Aus hiesiger Sicht ersetzt der beigefügte **Screenshot** (Anlage 10) einer „**Internationalsozialistischen Antifa**" einen solchen Tatsachenvortrag ebenfalls nicht, auch wenn hier ein Bezug zu einer angeblichen Wahlhelfertätigkeit bei der NRW-Landtagswahl 2017 hergestellt wird. Wiederum fehlt jede Konkretisierung wahlrechtswidriger Aktivitäten (wann, wo, wer, was genau ?), die erst die Möglichkeit zu einer Überprüfung eröffnen würde. Im Übrigen lässt der Einspruchsführer offen, wer sich tatsächlich hinter der Bezeichnung „Internationalsozialistischen Antifa" und deren Facebook-Auftritt verbirgt. Sowohl in der Presse (Stern-Online vom 26.07.2017) als auch in Internet-Foren wird angenommen, dass es sich hierbei um einen sog. Fake-Account handelt, der ausschließlich Zwecken der Satire, Desinformation und Provokation diene.

Eine **umfangreichere Substantiierung** hätte auf der Grundlage von vor Ort beobachteten öffentlichen Auszählungen auch **möglich** sein müssen, wie das (einzige) Beispiel Paderborn zeigt. Nach eigenen Angaben der AfD war eine nicht unerhebliche Zahl von Parteimitgliedern oder -sympathisanten am Wahlabend in vielen Wahlräumen bei der Auszählung anwesend. Von ihnen beobachtete Wahlrechtsverstöße bei der Stimmauszählung legt der Einspruch jedoch nicht dar. Der angebliche Vorfall in **Paderborn** mit einem Volumen von 13 Zweitstimmen ist wiederum **nicht geeignet**, eine landesweite Neuauszählung von 8.577.221 Zweitstimmen zu begründen.

Der Einspruch enthält auch keine Beschreibungen konkreter Wahlrechtsverstöße bei der weiteren Verarbeitung der Ergebnisdaten durch Kommunen, Kreiswahlleitungen oder den Landeswahlleiter.

Als **Ergebnis** bleibt festzuhalten, dass kein konkreter, der Nachprüfung zugänglicher (neuer) Tatsachenvortrag unterbreitet wird, der einen Wahlrechtsverstoß beinhaltet, stattdessen wird der **Pauschalvorwurf** systematischer Wahlfehler und -fälschungen zum Nachteil der AfD erhoben. Dies steht einer **nicht belegten Vermutung gleich**, die das Bundesverfassungsgericht in seiner eingangs zitierten Entscheidung als nicht ausreichend zur Erfüllung der Substantiierungspflicht bewertet hat.
Der Einspruch wird folglich mangels hinreichender Substantiierung als unzulässig bewertet.

2. Der Wahleinspruch des Herrn R. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Corvin Fischer

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Hauptgeschäftsführer der FDP-Landesgeschäftsstelle reichte am 16. März 2017 folgende Unterlagen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Original beim Landeswahlleiter ein:

- Anlage 9b - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung
- Anlage 10b - Versicherung an Eides statt
- Anlage 11b - Landesliste mit insgesamt 121 Bewerber(inne)n
- Anlage 12b - Zustimmungserklärung - von insgesamt 106 Bewerber(inne)n
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit - für insgesamt 109 Bewerber(innen).

Zu diesem Zeitpunkt noch fehlende Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen wurden rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am 27. März 2017 nachgereicht. Die Aufstellung der Landesliste hatte am 19. November 2016 stattgefunden. Die Landesliste wurde am selben Tag von drei Mitgliedern des FDP-Landesvorstands ordnungsgemäß unterschrieben.

Die eingereichte Landesliste enthielt auf Platz 24 Frau Martina Hannen aus Lage und auf Platz 48 Herrn Christian Sauter aus Extertal. Gleiches gilt für die Niederschrift der Aufstellungsversammlung. Auch die entsprechenden Zustimmungserklärungen (Anlage 12b) und Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 13) waren in den von der FDP-Landesgeschäftsstelle in einem Aktenordner zusammengefassten Zulassungsunterlagen für Frau Hannen dem Listenplatz 24 und für Herrn Sauter dem Listenplatz 48 zugeordnet.

Unter Berücksichtigung dieser Übereinstimmungen, die bei der Vorprüfung keinen Anlass für Zweifel und weitere Nachforschungen boten, ist die FDP-Landesliste dem Landeswahlausschuss vorgelegt und von diesem unverändert am 4. April 2017 gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG zugelassen worden. Im Anschluss daran erfolgte am 11. April 2017 die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt gemäß § 22 Abs. 2 LWahlG (33. Tag vor der Wahl).

Erst danach, am 20. April 2017, wurde der Landeswahlleiter durch den Landesgeschäftsführer der FDP zunächst telefonisch darüber informiert, dass es bei der Übertragung der Daten in die beim Landeswahlleiter einzureichenden Anlagen nach der Landeswahlordnung zu einer

unbeabsichtigten Vertauschung der Bewerber auf den Listenplätzen 24 und 48 gekommen sei. Die Aufstellungsversammlung habe eine Landesliste beschlossen, bei der Herr Christian Sauter auf Listenplatz 24 und Frau Martina Hannen auf Listenplatz 48 stünden. Dies ergebe sich aus einem ebenfalls zu den Akten gereichten Protokoll der Aufstellungsversammlung, das insoweit mit der Niederschrift (Anlage 9b) nicht identisch sei. Bei der Vertauschung handele es sich um ein Büroversehen, das trotz wiederholter Kontrollen bedauerlicherweise unentdeckt geblieben sei.
Der FDP-Landesgeschäftsführer bat den Landeswahlleiter um umgehende Prüfung, ob dieser versehentliche Fehler vor der Wahl noch korrigiert werden könne. Dies wurde unter Hinweis auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG und dementsprechend gesetzlich nicht vorgesehener Instrumente zur Fehlerkorrektur verneint.

Die Landtagswahl wurde auf der Grundlage der vom Landeswahlausschuss zugelassenen und anschließend bekannt gemachten FDP-Landesliste durchgeführt. Aufgrund ihres Zweitstimmenstimmenergebnisses von 12,6 % erreichte die FDP 28 Sitze im Landtag, so dass auch Platz 24 der FDP-Landesliste zum Einzug in den 17. Landtag Nordrhein-Westfalen berechtigte. Die Bewerberin Hannen hat auf ihr Mandat - entgegen ursprünglicher Äußerungen in der Öffentlichkeit - nicht verzichtet.

Der anwaltlich vorgetragene Einspruch vom 23. Juni 2017 gegen die Gültigkeit der Landtagswahl greift den dargestellten Sachverhalt auf.
Zur Begründung werden eingangs und auch im weiteren Verlauf insbesondere Zweifel an der ordnungsgemäßen Unterzeichnung eines Frau Hannen auf Platz 24 enthaltenden Wahlvorschlags im Hinblick auf § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 LWahlG geäußert. Die Möglichkeit einer eigenmächtigen Erstellung der Landesliste durch die Landesgeschäftsstelle wird thematisiert, die erst nachträglich mit isoliert von Landesvorstandsmitgliedern geleisteten Unterschriften verbunden worden sein könnte. Eine fehlerhafte Liste wäre den unterzeichnenden Mitgliedern des Landesvorstands aufgefallen.
Falls die Landesliste nicht als Ganzes für ungültig erklärt und damit die Wahl zum Nordrhein-Westfälischen Landtag nicht insgesamt wiederholt werde, wird hilfsweise beantragt, die Wahl von Frau Hannen für ungültig zu erklären, da sie auf Platz 24 nicht gewählt gewesen sei. Dieser hätte unbesetzt bleiben müssen.
Wähler hätten nur eine objektiv falsche Liste wählen können.
Eine Wählertäuschung ergebe sich auch durch die öffentliche Erklärung der Bewerberin Hannen vor der Wahl, das Mandat nicht annehmen zu wollen.

Auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG geht der Einspruch nicht ein.
Dem anwaltlichen Schreiben waren nicht die vorherigen, jeweils durch Unterschrift bestätigten schriftlichen Zustimmungen von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten beigefügt. Diese Voraussetzung verstößt laut anwaltlicher Einspruchsbegründung gegen den Gleichheitssatz und das Recht eines jeden Bürgers, die Wahl anzufechten.

Eine von Herrn S. unterzeichnete Vollmacht lag dem Einspruch bei.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **nicht zulässig**.

Zwar wurde der Einspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch eine anwaltlich vertretene wahlberechtigte[1] Person beim Landeswahlleiter schriftlich eingelegt und begründet.

[1] wird hier unterstellt

Demgegenüber wurden die nach § 3 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten nicht** nachgewiesen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch auch **nicht begründet** wäre.

Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Unterzeichnung der Frau Hannen auf Platz 24 enthaltenden Landesliste liegen nicht vor. Die eingereichte und von 3 Mitgliedern des Landesvorstands am 19. November 2016 (Tag der Aufstellungsversammlung) unterzeichnete Anlage 11b enthält auf Blatt 1 die ersten vier Listenbewerber/innen und auf den zugehörigen Einlegeblättern die weiteren 117 Bewerber/innen, darunter auf Platz 24 Frau Hannen und auf Platz 48 Herrn Sauter. Anhaltspunkte für eigenmächtige, bewusst von den Vorstellungen des FDP-Landesvorstands abweichende Vorgehensweisen der FDP-Landesgeschäftsstelle haben sich nicht ergeben.

Eine wahlrechtlich relevante Wählertäuschung durch die vor der Wahl öffentlich abgegebene Erklärung der Bewerberin Hannen, ein etwaiges Mandat nicht annehmen zu wollen, ist zu verneinen. Derartige Ankündigungen werden vom Wahlrecht nicht erfasst, sie erzeugen keine rechtliche Bindungswirkung und können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach nochmaliger Prüfung widerrufen werden, ohne dass hierin ein Wahlrechtsverstoß zu erkennen wäre. Den Wahlberechtigten dürfte dies auch bekannt sein.
Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zum Einspruch des Herrn H. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Küttner (Zuschrift 17/30 und 17/34) Bezug genommen, namentlich zu § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG.

3. Der Wahleinspruch des Herrn H. S., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Jürgen Küttner

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Hauptgeschäftsführer der FDP-Landesgeschäftsstelle reichte am 16. März 2017 folgende Unterlagen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Original beim Landeswahlleiter ein:

- Anlage 9b - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung
- Anlage 10b - Versicherung an Eides statt
- Anlage 11b - Landesliste mit insgesamt 121 Bewerber(inne)n
- Anlage 12b - Zustimmungserklärung - von insgesamt 106 Bewerber(inne)n
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit - für insgesamt 109 Bewerber(innen).

Zu diesem Zeitpunkt noch fehlende Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen wurden rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am 27. März 2017 nachgereicht. Die Aufstellung der Landesliste hatte am 19. November 2016 stattgefunden. Die Landesliste wurde am selben Tag von drei Mitgliedern des FDP-Landesvorstands ordnungsgemäß unterschrieben.

Die eingereichte Landesliste enthielt auf Platz 24 Frau Martina Hannen aus Lage und auf Platz 48 Herrn Christian Sauter aus Extertal. Gleiches gilt für die Niederschrift der Aufstellungsversammlung. Auch die entsprechenden Zustimmungserklärungen (Anlage 12b) und Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 13) waren in den von der FDP-

Landesgeschäftsstelle in einem Aktenordner zusammengefassten Zulassungsunterlagen für Frau Hannen dem Listenplatz 24 und für Herrn Sauter dem Listenplatz 48 zugeordnet.

Unter Berücksichtigung dieser Übereinstimmungen, die bei der Vorprüfung für Zweifel und weitere Nachforschungen keinen Anlass boten, ist die FDP-Landesliste dem Landeswahlausschuss vorgelegt und von diesem unverändert am 4. April 2017 gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG zugelassen worden. Im Anschluss daran erfolgte am 11. April 2017 die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt gemäß § 22 Abs. 2 LWahlG (33. Tag vor der Wahl).

Erst danach, am 20. April 2017, wurde der Landeswahlleiter durch den Landesgeschäftsführer der FDP zunächst telefonisch darüber informiert, dass es bei der Übertragung der Daten in die beim Landeswahlleiter einzureichenden Anlagen nach der Landeswahlordnung zu einer unbeabsichtigten Vertauschung der Bewerber auf den Listenplätzen 24 und 48 gekommen sei. Die Aufstellungsversammlung habe eine Landesliste beschlossen, bei der Herr Christian Sauter auf Listenplatz 24 und Frau Martina Hannen auf Listenplatz 48 stünden. Dies ergebe sich aus einem ebenfalls zu den Akten gereichten Protokoll der Aufstellungsversammlung, das insoweit mit der Niederschrift (Anlage 9b) nicht identisch sei. Bei der Vertauschung handele es sich um ein Büroversehen, das trotz wiederholter Kontrollen bedauerlicherweise unentdeckt geblieben sei.
Der FDP-Landesgeschäftsführer bat den Landeswahlleiter um umgehende Prüfung, ob dieser versehentliche Fehler vor der Wahl noch korrigiert werden könne. Dies wurde unter Hinweis auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG und dementsprechend gesetzlich nicht vorgesehener Instrumente zur Fehlerkorrektur verneint.

Die Landtagswahl wurde auf der Grundlage der vom Landeswahlausschuss zugelassenen und anschließend bekannt gemachten FDP-Landesliste durchgeführt. Aufgrund ihres Zweitstimmenstimmenergebnisses von 12,6 % erreichte die FDP 28 Sitze im Landtag, so dass auch Platz 24 der FDP-Landesliste zum Einzug in den 17. Landtag Nordrhein-Westfalen berechtigte. Die Bewerberin Hannen hat auf ihr Mandat - entgegen ursprünglicher Äußerungen in der Öffentlichkeit - nicht verzichtet.

Der anwaltlich vorgetragene Einspruch vom 20. Juni 2017 greift den dargestellten Sachverhalt auf mit dem Antrag, auf Ungültigkeit der Wahl zu entscheiden.
Es liege eine Verletzung verschiedener wahl- und verfassungsrechtlicher Vorschriften - genannt werden insbesondere §§ 18 bis 20 LWahlG, §§ 23, 24 und 28 LWahlO sowie Art. 28 Abs. 1 und 38 GG und Art. 31 Abs. 1 LVerfNRW - im Sinne eines erheblichen Wahlfehlers mit Mandatsrelevanz vor. Dem Schutz der in den Nominierungsversammlungen der Parteien auf die Listen gewählten Bewerberinnen und Bewerber vor einem nachträglichen Verlust ihrer Listenplätze gebühre der Vorrang. Die Bestimmung der Reihenfolge (Rangfolge) der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste sei mit Blick auf die spätere Sitzzuteilung von zentraler Bedeutung. Die FDP-Landesliste habe nicht - zumindest nicht ab Listenplatz 24 - zugelassen werden dürfen, weil die Kandidatinnen und Kandidaten der FDP nicht ausschließlich in demokratischer Weise aufgestellt worden seien. Jedenfalls sei der Listenplatz 24 aus der FDP-Landesliste zu streichen gewesen. Der Landtag sei personell nicht zutreffend besetzt, eine Mandatsrelevanz somit gegeben.

Eine korrekte Vorgehensweise mit ausreichenden Maßnahmen zur Kontrolle und Fehlerkorrektur könne Parteien gerade dort abverlangt und zugemutet werden, wo ein Fehler auch Ergebnis einer Manipulation sein könne. Der hier aufgetretene Fehler habe mit einfacher Sorgfalt erkannt und verhindert werden können.

Auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG geht der Einspruch nicht ein.

Dem anwaltlichen Schreiben war die vorherige, jeweils durch Unterschrift bestätigte schriftliche Zustimmung von 70 Wahlberechtigten beigefügt.
Ferner lag eine am 20. Juni 2017 erteilte Vollmacht bei.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**.

Er wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist durch eine anwaltlich vertretene wahlberechtigte[2] Person beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt und begründet.
Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten[3] wurde nachgewiesen.
Eine mandatsrelevante Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen mit Mandatsrelevanz im Sinne von § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW wurde vorgetragen.

Der Einspruch ist jedoch **unbegründet**.

Unstreitig stimmt die im April 2017 zugelassene und bekannt gemachte Landesliste der FDP bei den Listenplätzen 24 und 48 infolge der Vertauschung der beiden Bewerber nicht mit der aktenkundig protokollierten Beschlussfassung der Aufstellungsversammlung überein und gibt insoweit die parteiinterne Meinungsbildung nicht zutreffend wieder. Die übrigen 119 Listenplätze wurden wie von der Aufstellungsversammlung beschlossen zugelassen und bekannt gemacht.

Bei der Aufstellung der Landesliste hat die Aufstellungsversammlung einer Partei in geheimer Abstimmung auch die Reihenfolge der Bewerber festzulegen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 LWahlG und § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWahlO). Obwohl die Listenplätze 24 und 48 einer Partei keinen Eingang in den Stimmzettel finden, der lediglich die ersten fünf Bewerber einer Landesliste enthält (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWahlG), kann auch die weitere Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in einer Landesliste für die Wahlentscheidung maßgeblich sein.

Nicht zweifelhaft ist, dass das **Aufstellungsverfahren** für die Landesliste als solches **unter Einhaltung** der dafür geltenden **demokratischen Regeln** durchgeführt wurde. Hinweise etwa auf eine nicht ordnungsgemäße Einladung (zu kurze Ladungsfrist, fehlerhafter Adressatenkreis), unzureichende Vorschlags- und Vorstellungsrechte der Versammlungsteilnehmer und Bewerber oder auf ein undemokratisches bzw. nicht geheimes Abstimmungsverfahren haben sich nicht ergeben. Alle Listenbewerber, so auch Frau Hannen, wurden folglich korrekt gewählt.

Es besteht demnach keine Vergleichbarkeit etwa mit einem im Jahr 1993 vom Hamburgischen Verfassungsgerichtshof entschiedenen Fall, der eine erhebliche Beeinträchtigung des Wahlvorschlagsrechts einer Vertreterversammlung, die Verhinderung der Vorstellung von vom Parteivorstand vorgeschlagenen Bewerbern und die Nichtzulassung einer Diskussion zum Gegenstand hatte, die eine erfolgversprechende Aufstellung weiterer Gegenkandidaten hätte vorbereiten können (Urteil vom 04.05.1993, Az. 3/92). Der Gerichtshof hatte seinerzeit erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze des Minderheitenschutzes, des freien Wahlvorschlagsrechts und der Wahlfreiheit festgestellt.

[2] wird hier unterstellt
[3] die Wahlberechtigung wird auch hier unterstellt

Dem Landeswahlleiter liegen bisher auch keine Erkenntnisse vor, wonach die Vertauschung der beiden Bewerber auf eine bewusste (vorsätzliche) **Manipulation** der eingereichten Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 9b) bzw. der Landesliste (Anlage 11b) zurückzuführen wäre. Vielmehr hat die FDP-Landesgeschäftsstelle im Lauf des Verfahrens wiederholt versichert, dass es durch ein Büroversehen einen Übertragungsfehler gegeben habe, der trotz wiederholter Kontrollen leider unentdeckt geblieben sei. Eine dahin gehende Pressemitteilung der FDP NRW datiert vom 29. April 2017. Auch in Telefonaten sowie im Schriftverkehr insbesondere mit dem benachteiligten Bewerber Sauter wurde der Vorwurf der bewussten Manipulation nicht erhoben, ebenso wenig in Nachfragen Dritter, die den Landeswahlleiter nach Bekanntwerden des Fehlers mit der Frage nach Heilungsmöglichkeiten erreicht haben.

Einer Korrektur des Fehlers nach seiner Entdeckung stand nach hiesiger Rechtsauffassung **§ 23 LWahlG** entgegen, auf den die anwaltliche Einspruchsbegründung an keiner Stelle eingeht. Die Vorschrift regelt die Zurücknahme und die Änderung von Wahlvorschlägen im - gegen Ende durch kurze Fristen und Stichtage geprägten - Wahlverfahren abschließend.
Solange über die Zulassung eingereichter Wahlvorschläge nicht entschieden ist, ermöglicht § 23 Abs. 1 LWahlG deren Zurücknahme. Eine Änderung im Sinne der Ersetzung eines Bewerbers nach Ablauf der Einreichungsfrist ist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 LWahlG eröffnet, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist nach § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG jede Änderung ausgeschlossen.

Im vorliegenden Fall hatte der Landeswahlausschuss am 4. April 2017 u.a. die Landesliste der FDP für die Landtagswahl 2017 mit der Bewerberin Hannen auf Platz 24 und dem Bewerber Sauter auf Platz 48 zugelassen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. April 2017. Nach § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG konnte ein erst danach entdeckter Fehler nicht mehr beseitigt werden.

Während der **Gesetzeswortlaut jede Änderung untersagt**, wird in Teilen der wahlrechtlichen Kommentierung die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler) nicht als sachliche Änderung angesehen und so lange für zulässig erachtet, als sie technisch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge noch möglich ist (Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, Band 2, Kommentierung zu § 23 LWahlG Anm. 3). Demgegenüber hält Hahlen in Schreiber, BWahlG, 9. Aufl. 2013, in seinen Ausführungen zum vergleichbaren § 25 Abs. 3 BWahlG nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags jede Mängelbeseitigung für ausgeschlossen (Rdnr. 6 auf S. 519, auf Landeslisten anwendbar nach § 27 Abs. 5 BWahlG).

Selbst wenn man sich der Auffassung von Bätge anschließt, eröffnete diese hier nicht die Möglichkeit zur Korrektur. Ein Austausch von Bewerbern auf zwei Plätzen einer Landesliste stellt nach hiesigem Verständnis keine Berichtigung einer offenkundigen Unrichtigkeit (Schreibfehler) dar, sondern reicht als materielle Änderung der Landesliste deutlich darüber hinaus. Der Austausch würde die Landesliste in einem wesentlichen inhaltlichen Bestandteil - der Reihung der Kandidaten - tangieren. Abgesehen davon wäre auch die Annahme der Offenkundigkeit bei der Bewerbervertauschung problematisch.
Außerdem hatte sich das von Bätge in Betracht gezogene Zeitfenster („vor der öffentlichen Bekanntmachung“) bei Entdeckung des Fehlers bereits geschlossen.

Die so interpretierte Rechtslage trägt den **Erfordernissen des Wahlverfahrens** Rechnung. Die nicht rechtsmittelfähige, „korrekturfeindliche“ Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss bei der Landtagswahl schafft die notwendige Klarheit und Sicherheit für den Fortgang der Wahlvorbereitung. Die im Jahr 2017 gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG

spätestens am 39. Tag vor der Wahl (5. April 2017) zuzulassenden Landeslisten waren neben den zugelassenen Kreiswahlvorschlägen die Grundlage des nachfolgenden Stimmzetteldrucks (§ 29 Abs. 2 LWahlO) für rund 13,1 Millionen Wahlberechtigte, der den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern oblag. Daran schloss sich die Versendung der Wahlbenachrichtigungen durch die Gemeinden spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (23. April 2017, § 11 LWahlO) an, die auf ihrer Rückseite den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins enthielten. Mit dem Wahlschein wurden nach § 18 Abs. 4 Satz 1 LWahlO von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen einschließlich des Stimmzettels versandt. Die Möglichkeit zur Änderung der Bewerberreihenfolge in den Landeslisten nach deren Zulassung, die auch die stimmzettelrelevanten Listenplätze eins bis fünf betreffen könnte, würde diesen eng getakteten Prozess gefährden, der erhebliche organisatorische Anforderungen für die beteiligten Stellen bedeutet.

Im Übrigen ermöglichte es die amtliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten im Ministerialblatt den Wahlberechtigten, sich zu einem gesetzlich definierten Zeitpunkt vor der Wahl ein vollständiges Bild über das verbindlich festgelegte Bewerberfeld der Parteien und die Bewerberreihenfolge zu machen. Nachträgliche inhaltliche Korrekturen wären damit schwerlich vereinbar.

Schließlich sieht das LWahlG aufgrund dieser Gegebenheiten eine Korrektursitzung des Landeswahlausschusses nach der Zulassungssitzung nicht vor, in der nachträgliche Änderungen der Beschlusslage vorgenommen werden könnten. Wegen der **ausnahmslosen Zuständigkeit des Landeswahlausschusses** für die Zulassung der Landeslisten erscheint jede materielle Änderung durch den Landeswahlleiter ausgeschlossen. Sonstige Korrekturinstrumente sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Der anwaltlich thematisierten Verletzung des **Vertrauens der Wahlberechtigten** steht entgegen, dass die zugelassene und bekannt gemachte Landesliste mit der Bewerberin Hannen auf Platz 24 und dem Bewerber Sauter auf Platz 48 sowohl Grundlage ihrer Wahlentscheidung als auch der späteren Sitzzuteilung und -besetzung im Landtag geworden ist. Den Wahlberechtigten bewusst vorenthaltene oder sonst verborgen gebliebene Änderungen der zugelassenen und veröffentlichten FDP-Landesliste hat es im Verfahren gerade nicht gegeben.
Erwartungen von Wahlberechtigten können nur insoweit nicht erfüllt worden sein, als sie auf eine vollständige Übereinstimmung der zugelassenen mit der von der Parteiversammlung aufgestellten Landesliste auch bei den Listenplätzen 24 und 48 gerichtet waren. Die hierfür ursächliche versehentliche Vertauschung war unter Beachtung der in § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG getroffenen Festlegung des Gesetzgebers jedoch hinzunehmen.

Die anwaltlichen Ausführungen insbesondere zur fehlenden Zulassungsfähigkeit der FDP-Landesliste insgesamt bzw. zur fehlenden Zulassungsfähigkeit ab Listenplatz 24 werden schon unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, dem der Rechtsgedanke einer begrenzten, listenplatzbezogenen Fehlerrelevanz innewohnt, für rechtsirrig erachtet.
Im Übrigen trägt die Zuteilung von 28 Sitzen an die FDP dem Wählervotum Rechnung. Die Anzahl der Mandate wird durch die Vertauschung nicht berührt, sondern ausschließlich die konkrete Besetzung eines Sitzes.
Nach den hier dargelegten Überlegungen wird die in der Einspruchsbegründung angenommene Ungültigkeit der Landtagswahl aufgrund des zutage getretenen Fehlers weder als wahlrechtskonform noch als verhältnismäßig bewertet.

Der Einspruch ist im Ergebnis als unbegründet zurückweisen.

4. Der Wahleinspruch des Landesverbands NRW der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI), vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. M. B.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Hauptgeschäftsführer der FDP-Landesgeschäftsstelle reichte am 16. März 2017 folgende Unterlagen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Original beim Landeswahlleiter ein:

- Anlage 9b - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung
- Anlage 10b - Versicherung an Eides statt
- Anlage 11b - Landesliste mit insgesamt 121 Bewerber(inne)n
- Anlage 12b - Zustimmungserklärung - von insgesamt 106 Bewerber(inne)n
- Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit - für insgesamt 109 Bewerber(innen).

Zu diesem Zeitpunkt noch fehlende Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen wurden rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am 27. März 2017 nachgereicht. Die Aufstellung der Landesliste hatte am 19. November 2016 stattgefunden. Die Landesliste wurde am selben Tag von drei Mitgliedern des FDP-Landesvorstands ordnungsgemäß unterschrieben.

Die eingereichte Landesliste enthielt auf Platz 24 Frau Martina Hannen aus Lage und auf Platz 48 Herrn Christian Sauter aus Extertal. Gleiches gilt für die Niederschrift der Aufstellungsversammlung. Auch die entsprechenden Zustimmungserklärungen (Anlage 12b) und Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 13) waren in den von der FDP-Landesgeschäftsstelle in einem Aktenordner zusammengefassten Zulassungsunterlagen für Frau Hannen dem Listenplatz 24 und für Herrn Sauter dem Listenplatz 48 zugeordnet.
Unter Berücksichtigung dieser Übereinstimmungen, die bei der Vorprüfung für Zweifel und weitere Nachforschungen keinen Anlass boten, ist die FDP-Landesliste dem Landeswahlausschuss vorgelegt und von diesem unverändert am 4. April 2017 gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG zugelassen worden. Im Anschluss daran erfolgte am 11. April 2017 die öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt gemäß § 22 Abs. 2 LWahlG (33. Tag vor der Wahl).

Erst danach, am 20. April 2017, wurde der Landeswahlleiter durch den Landesgeschäftsführer der FDP zunächst telefonisch darüber informiert, dass es bei der Übertragung der Daten in die beim Landeswahlleiter einzureichenden Anlagen nach der Landeswahlordnung zu einer unbeabsichtigten Vertauschung der Bewerber auf den Listenplätzen 24 und 48 gekommen sei. Die Aufstellungsversammlung habe eine Landesliste beschlossen, bei der Herr Christian Sauter auf Listenplatz 24 und Frau Martina Hannen auf Listenplatz 48 stünden. Dies ergebe sich aus einem ebenfalls zu den Akten gereichten Protokoll der Aufstellungsversammlung, das insoweit mit der Niederschrift (Anlage 9b) nicht identisch sei. Bei der Vertauschung handele es sich um ein Büroversehen, das trotz wiederholter Kontrollen bedauerlicherweise unentdeckt geblieben sei.
Der FDP-Landesgeschäftsführer bat den Landeswahlleiter um umgehende Prüfung, ob dieser versehentliche Fehler vor der Wahl noch korrigiert werden könne. Dies wurde unter Hinweis auf § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG und dementsprechend gesetzlich nicht vorgesehener Instrumente zur Fehlerkorrektur verneint.

Die Landtagswahl wurde auf der Grundlage der vom Landeswahlausschuss zugelassenen und anschließend bekannt gemachten FDP-Landesliste durchgeführt. Aufgrund ihres Zweitstimmenstimmenergebnisses von 12,6 % erreichte die FDP 28 Sitze im Landtag, so dass auch Platz 24 der FDP-Landesliste zum Einzug in den 17. Landtag Nordrhein-Westfalen berechtigte. Die Bewerberin Hannen hat auf ihr Mandat - entgegen ursprünglicher Äußerungen in der Öffentlichkeit - nicht verzichtet.

Der Einspruch vom 17. Juli 2017 greift den dargestellten Sachverhalt auf mit dem Antrag, die Ungültigkeit der Wahl festzustellen.
Zur Begründung wird auf § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW verwiesen. Es liege ein Wahlfehler vor, weil im Vorbereitungsverfahren gegen die Grundsätze der §§ 20 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 8 LWahlG verstoßen worden sei. Die von der Aufstellungsversammlung beschlossene Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste sei für den demokratischen Charakter der Wahl von erheblicher Bedeutung, weil die Versammlung damit festlege, welche Vertreter die Wählerrepräsentation im Landtag wahrnehmen sollen. Nach der die Vertauschung der Listenplätze 24 und 48 enthaltenden Zulassung sei die FDP mit einer Landesliste zur Wahl angetreten, der die notwendige demokratische Legitimierung durch die eigene Aufstellungsversammlung fehle. Dies habe sich bei der Mandatsverteilung ausgewirkt. Frau Hannen habe ein Mandat erhalten, für das sie von ihrer Partei nicht aufgestellt worden sei, während Herr Sauter das Mandat, für das er aufgestellt worden sei, nicht wahrnehmen könne. Frau Hannen mangele es an der grundsätzlichen demokratischen Legitimierung für die Wahrnehmung ihres Mandats, sie habe nicht in den Landtag gewählt werden dürfen. Durch ihre Mandatswahrnehmung sei der Landtag im Ganzen nicht demokratisch legitimiert.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **zulässig**.

Der Einspruch vom 17. Juli 2017 wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW vor Ablauf der Monatsfrist am 24. Juli 2017 beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt und begründet.

Gemäß § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Landesverband NRW der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) einspruchsberechtigt, weil Die PARTEI in einer Reihe von Wahlkreisen bei der Landtagswahl 2017 mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten bedarf es folglich nicht (§ 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW).

Der Einspruch ist jedoch **unbegründet**.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Ausführungen zur fehlenden Begründetheit des **Wahleinspruchs** des **Herrn S.**, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Küttner (Zuschrift 17/30 und 17/34), **Bezug genommen**.

Abgesehen davon ist die Bedeutung der **Aufstellungsversammlung** für das Wahlverfahren unstreitig. Ausdrücklich nicht geteilt wird die in der Einspruchsbegründung vertretene Auffassung, dass der zugelassenen **FDP-Landesliste** (in Gänze) infolge der Vertauschung der beiden Listenplätze 24 und 48 die demokratische **Legitimierung** durch die eigene Aufstellungsversammlung fehle. Die zugelassene stimmt mit der aufgestellten FDP-Landesliste im Hinblick auf 119 von 121 Bewerbern überein. Auch die Bewerber Hannen und

Sauter wurden von der Aufstellungsversammlung - wenn auch in später vertauschter Reihenfolge - gewählt.

Unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 2 Satz 4 LWahlG, auf den der Einspruch nicht eingeht, war die Besetzung des Mandats durch Frau Hannen folgerichtig, nachdem die Landesliste mit ihr auf Platz 24 verbindlich zugelassen und bekannt gemacht worden war.

Die Frage, ob eine Abgeordnete ein auf diese Weise erworbenes Mandat ausübt oder **niederlegt**, kann nur von ihr selbst entschieden werden. Auch ein Mandatsverzicht hätte im Übrigen nicht zur Folge gehabt, dass an ihrer Stelle der von der Aufstellungsversammlung vorgesehene Bewerber Sauter in den Landtag nachgerückt wäre.

Nicht nachvollziehbar erscheint die im Einspruch getroffene Annahme, dass die Wahrnehmung des Mandats durch Frau Hannen die demokratische **Legitimation des Landtags im Ganzen** in Frage stelle. Aus hiesiger Sicht bestehen hinsichtlich der demokratischen Legitimation der übrigen 198 gewählten Abgeordneten des 17. Landtags Nordrhein-Westfalen keinerlei Zweifel.

5. Der Wahleinspruch des Herrn C. M.

Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt

Am 19. Mai 2017 erfolgte die Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 16 Köln IV durch den Vorsitz des Kreiswahlleiters der Stadt Köln, Herrn Stadtdirektor Dr. Stephan Keller, nach § 32 Abs. 2 LWahlG und § 55 LWahlO auf der Basis der Niederschriften der (Brief-) Wahlvorstände. Beim Erststimmenergebnis entfielen auf den Bewerber Kossiski (SPD) demnach 19.472 und auf den Bewerber Möbius (CDU) 19.410 von insgesamt 56.755 Erststimmen. Der Abstand beträgt folglich 62 Stimmen. Gewählter Bewerber ist Herr Andreas Kossiski (SPD).
Das Wahlergebnis ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Köln vom 24. Mai 2017 gemäß § 34 LWahlG und § 57 LWahlO bekannt gemacht worden.
Der Landeswahlausschuss hat das Zweitstimmenergebnis aus dem Wahlkreis 16 nach § 33 Abs. 7 LWahlG in seiner Feststellungssitzung am 24. Mai 2017 berücksichtigt. Die Bekanntmachung erfolgte im Ministerialblatt am 23. Juni 2017.

Der Bewerber M. hat mit Schreiben vom 22. Juni 2017 (Zuschrift 17/33), eingegangen beim Präsidenten des Landtags NRW am selben Tag, gegen das vom zuständigen Kreiswahlleiter für die Landtagswahl im Wahlkreis 16 Köln IV bekannt gegebene Erststimmenergebnis Wahleinspruch eingelegt.

Herr M. führt aus, dass das Erststimmenwahlergebnis der Landtagswahl 2017 im Wahlkreis 16 Köln IV **rechnerisch unrichtig festgestellt** worden sei, § 5 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz NW, was Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Landtags von NRW habe. Die rechnerischen Unrichtigkeiten würden auf offensichtlich unzutreffend ausgezählten Stimmbezirken beruhen. Der Vorsprung des Kandidaten Kossiski belaufe sich ihm gegenüber auf 62 Stimmen.

Herr M. weist darauf hin, dass es am Wahlabend (14. Mai 2017) Beobachtungen von Zeugen gegeben habe, die bestätigten, dass kurz vor 23 Uhr auf der **städtischen Internetseite** beim Gesamtergebnis des Wahlkreises 16 Köln IV genau **100 Stimmen** bei ihm **abgesetzt** worden seien, ohne dass ein neuer Stimmbezirk hinzugefügt oder abgezogen worden sei. Es sei ausschließlich bei ihm die Gesamtzahl der Stimmen um 100 reduziert worden.

Herr M. führt ferner aus, dass bei einer genaueren Betrachtung der Ergebnisse der Erststimmen im Wahlkreis 16 Köln IV „ergebnisauffällige Stimmbezirke identifiziert" worden seien. Die im Einspruch aufgeführten **sechs ergebnisauffälligen Briefwahl-Stimmbezirke** - 50672 (Longerich), 60471 und 60472 (Heimersdorf), 60671 und 60673 (Pesch) und 60771 (Esch/Auweiler) - seien in statistischer Hinsicht signifikant auffällig, ohne dass die aktuellen Strukturdaten des Wahlkreises soziografische Sondereinflüsse erkennen ließen, die die festgestellten Ergebnisse erklärlich machen könnten. Der Einspruch basiere auf überprüfbaren statistischen Auswertungen der Wahlergebnisse, die den mandatsrelevanten Wahlfehler belegen würden.

Mit E-Mail vom 29. Juni 2017 hat der Landeswahlleiter den **Kreiswahlleiter** um eine **Stellungnahme** zum Vorbringen des Einspruchsführers gebeten.
Mit E-Mail vom 7. Juli 2017 nimmt der Herr Stadtdirektor Dr. Keller wie folgt Stellung:

- Es werde in Köln im Rahmen von ersten Qualitätskontrollen am Wahlabend kontrolliert, „ob das nach der telefonischen **Schnellmeldung** in der **Wahlsoftware** eingetragene Wahlergebnis mit der vom Wahlvorstand ausgefüllten Schnellmeldung und **Niederschrift** (die für das vorläufige Wahlergebnis maßgeblich sind) **übereinstimmt**. Sofern dies nicht der Fall ist, wird die Eintragung in der Wahlsoftware umgehend korrigiert, damit das online angezeigte Wahlergebnis so schnell wie möglich den Feststellungen der Wahlvorstände entspricht. Die von Herrn M. vorgetragene Änderung in der Online-Präsentation des Wahlergebnisses lässt sich durch einen solchen Vorgang begründen. (…) Es ist daher davon auszugehen, dass sich lediglich im Rahmen der **telefonischen Übermittlung** des Wahlergebnisses ein **Sprech-, Hör- oder Tippfehler** ergeben hat, der unproblematisch im Rahmen der Qualitätssicherung am Wahlabend **behoben** werden konnte."
- Die von Herrn M. genannten sechs von insgesamt 31 Briefwahlstimmbezirken im Wahlkreis 16 würden sich **weder** für den **Kreiswahlleiter** im Rahmen der Prüfung der Wahlniederschriften nach § 55 Abs.1 LWahlO **noch** für den **Kreiswahlausschuss** bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach § 55 Abs.2 LWahlO als **auffällig** darstellen. Die genannten Briefwahlstimmbezirke seien auch in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 19. Mai 2017 thematisiert worden. Es hätten jedoch keine Auffälligkeiten festgestellt werden können.
- Es lasse sich auch unter Berücksichtigung von Gegenbeispielen zu den von Herrn M. aufgeführten Fällen festhalten, dass sich die durchschnittlichen Gewinne und Verluste in einem Wahlkreis immer aus (Briefwahl-) Stimmbezirken zusammensetzen, die die Durchschnittswerte über- oder unterschreiten. Wahlergebnisse in einzelnen (Briefwahl-)Stimmbezirken, die nicht dem Gesamttrend entsprächen, seien in jedem Wahlkreis üblich. Erst daraus setze sich die durchschnittliche Stimmentwicklung zusammen.
- Herr M. rüge in seinem Einspruch unter Ziff. II lediglich vermeintliche signifikante Auffälligkeiten, die so nicht bestätigt werden können.
- Herr M. stelle auch **nicht** dar, von welchen **Fehlern** er **konkret** ausgehe (kleinere Zählfehler, Eintragungsfehler, Übertragungsfehler). Diese Darlegungen seien im Einzelfall aber erforderlich, um feststellen zu können, ob die von Herrn M. gerügten Tatsachen überhaupt - einzeln oder in Summe - zu einer Mandatsrelevanz führen könnten.

In seiner Sitzung am 11. Juli 2017 hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, eine weitere Stellungnahme des Kreiswahlleiters einzuholen, die hier nicht vorliegt.

Herr M. hat mit Schreiben vom 24. Juli 2017 an den Präsidenten des Landtags[4] (Zuschrift 17/47) Ausführungen in rechtlicher Hinsicht zum Maßstab der Wahlprüfung und die Anwendung des dargestellten Maßstabs auf seinen Einspruch gemacht.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Er wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW zwar schon einen Tag vor Beginn der Monatsfrist, aber normgerecht vor Ablauf der Monatsfrist durch Herrn M. beim Präsidenten des Landtags schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderliche vorherige schriftliche Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten[5] wurde nachgewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen**.**
Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

  *„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. … **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (…) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. **Nicht ausreichend** ist, nur **auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“*** (Hervorhebungen durch LWL)

[4] Der rechtzeitige Zugang des Telefaxes wird unterstellt.
[5] Die Wahlberechtigung wird hier unterstellt.

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:

  „Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über ***nicht belegte Vermutungen*** *oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen* ***konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten,*** *dürfen deshalb als* ***unsubstantiiert*** *zurückgewiesen werden."* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung: *„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den* ***nicht näher substantiierten Verdacht*** *des Beschwerdeführers, es könne* ***bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen*** *sein, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt."* (Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da sich die Wortlaute des § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs.1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen." (VG Köln, a.a. O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht nicht.

Im Zusammenhang mit der zunächst offenbar noch unzutreffenden **Online-Anzeige** des Wahlergebnisses für den Wahlkreis 16 und ihrer Korrektur („Abzug von 100 Stimmen") zeigt der Einspruch keinen konkreten Bezug etwa zu Auszählungs-, Eintragungs- oder Übermittlungsfehlern auf. Es fehlt insofern an einem hinreichend substantiierten und damit nachprüfbaren Sachvortrag, wer sich wie und zu welchem Zeitpunkt wahlrechtswidrig verhalten haben soll. Entgegen den Ausführungen des Herrn M. in seinem zweiten Schreiben (Zuschrift 17/47) auf S. 7 hat der Kreiswahlleiter in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2017 nicht den von Herrn M. vorgetragenen Sachverhalt „bestätigt", sondern die üblicherweise und tatsächlich erfolgten Tätigkeiten der an der Wahl beteiligten Stellen dargestellt, darunter den im Sinne der Qualitätskontrolle nicht zu beanstandenden Abgleich zwischen telefonisch durchgegebener Schnellmeldung, ihrer Eintragung in die vor Ort benutzte Wahlsoftware und der Wahlniederschrift. Aufgrund nicht mit letzter Sicherheit auszuschließender Fehler bei der - gleichwohl gebotenen - telefonischen Übermittlung von Wahlergebnissen muss die von allen Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnete Wahlniederschrift am Wahlabend maßgeblich sein.

Auch bei den Ausführungen zu den angeblich „**ergebnisauffälligen sechs Briefwahl-Stimmbezirken**“ mangelt es an einem hinreichend substantiierten Sachvortrag. Die behaupteten statistischen Auffälligkeiten werden nicht mit konkretisierenden Angaben über angebliche Verstöße („wer, wie, wann ?“) gegen Wahlrechtsvorschriften unterlegt. Entgegen den Ausführungen des Herrn M. in seinem zweiten Schreiben (Zuschrift 17/47) auf S. 4 reichen „anlassbezogene Hinweise auf statistische Auffälligkeiten“ nicht zur Erfüllung der Substantiierungspflicht aus. Es wird nur behauptet, dass ein Wahlfehler passieren konnte.

Auch wenn es sich um ein knappes Wahlergebnis handelt, bedarf es nach Rechtsprechung und Literatur noch eines Mindestmaßes an Substantiierung im Sachvortrag. Nach hier vertretener Auffassung ist der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und dem o. g. Hinweis von Hahlen in der Kommentierung zu folgen, wonach es nicht ausreichend ist, „nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen“. Der Einspruch wird dieser Anforderung jedoch nicht gerecht und ist daher im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre der Einspruch auch **unbegründet**.

Weder aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers noch ansonsten liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Erststimmenergebnis im Wahlkreis 16 Köln IV nach § 5 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz NW rechnerisch unrichtig festgestellt oder insoweit ein im Sinne von § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW relevanter Verstoß gegen die dort genannten Bestimmungen begangen worden wäre. Wie oben beschrieben, erscheint die Einlassung des Kreiswahlleiters plausibel. Demnach hat sich auch der Kreiswahlausschuss mit dem Erststimmenergebnis befasst. Auch die vom Kreiswahlleiter geschilderten Vorkehrungen zur Qualitätssicherung bei der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Wahlkreis am Wahlabend sind nicht zu beanstanden.
Die Online-Präsentation von noch vorläufigen Wahlergebnissen ist eine zusätzliche Serviceleistung des Kreiswahlleiters, die aber nicht Gegenstand wahlrechtlicher Normen ist. Dass sich die Online-Präsentation im Laufe des Wahlabends mit Fortgang der Ergebnisermittlung noch verändern kann, liegt in der Natur der Sache.

Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender